

Allgemeine Geschäftsbedingungen

im internationalen Geltungsbereich



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Behandlung von grenzüberschreitenden Paketen

1 Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Vertragspartner des Auftraggebers ist der im Offert genannte Spediteur (im Folgenden kurz „Spediteur“). Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen, die der Spediteur im Rahmen des DPD Franchisesystems (im Folgenden kurz „DPD“) erbringt bzw. besorgt. Sie gelten für die Übernahme, die Abfertigung, den Transport, den Umschlag, die Lagerung und jede hiermit zusammenhängende Behandlung von grenzüberschreitenden Paketen sowie für die gesamte sonstige Leistung im DPD.
- 1.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch den Abschluss des Vertrages auch ohne die Übergabe von Paketen anerkannt. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle künftigen Geschäfte unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Inbezugnahme gelten, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Speditionsaufträgen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.3 Die Vereinbarung der allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Geltung von Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit deren Bestimmungen zwingend eine abweichende Regelung vorschreiben, wie z. B.:
- Straßentransport: Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)
 - Luftverkehr: Warschauer Abkommen
 - Seeschifffahrt: Internationales Abkommen zur Vereinheitlichung der Regeln über Konnossemente, ergänzt durch die Visby- und SDR-Protokolle
 - Eisenbahn: Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) einschließlich der Einheitlichen Richtlinien über den Beförderungsvertrag im internationalen Eisenbahngüterverkehr (Anlage b – CIM)

2 Allgemeines

- 2.1 Paket im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Packstück mit einem Gewicht bis zu 31,5 kg, das außerdem das Maß von 3,0 m (gemessener Umfang + Länge) und eine Länge von 1,75 m nicht überschreitet.
- 2.2 Von der Annahme sind ausgeschlossen:
- 2.2.1 Pakete mit unzureichender Verpackung sowie Verpackungen, die den Inhalt nicht ausreichend gegen Beanspruchungen durch automatische Sortieranlagen, unterschiedliche klimatische Bedingungen und mechanischen Umschlag schützen (Mindestfallhöhe diagonal aus 80 cm);

- 2.2.2 Waren, deren Lage beim Transport nicht verändert werden darf (z. B. aufrechtstehende Beförderung); diesbezügliche versenderseitige Paketkennzeichnungen sowie sonstige am Packstück angebrachte allgemeine Warnhinweise (z. B. „Nicht kippen“, „Zerbrechlich“ etc.) bleiben unberücksichtigt und begründen keine Verpflichtung für den Spediteur;
- 2.2.3 Güter von besonderem Wert, insbesondere Edelmetalle, echter Schmuck, Edelsteine, echte Perlen, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Geld, Münzen, Urkunden, Wertzeichen aller Art sowie sonstige geldwerte Güter (z. B. Kredit-, Bank- und Bankomatkarten);
- 2.2.4 Gutscheine und Eintrittskarten mit einem Wert von mehr als EUR 520,- pro Paket;
- 2.2.5 Pelze, Teppiche, Uhren, sonstige Schmuckgegenstände sowie Lederwaren mit einem Wert von mehr als EUR 520,- pro Stück;
- 2.2.6 bei grenzüberschreitender Beförderung Güter, deren In- oder Export nach den Anforderungen der internationalen Übereinkommen oder den gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Landes des Versands, des Transits oder des Bestimmungsortes verboten ist oder spezielle Genehmigungen erfordert, sowie Güter, deren Beförderung nach den Versandbedingungen der Dienstleister und DPD Partner in den betroffenen Transit- oder Zielländern von der Annahme ausgeschlossen ist (ergänzend dazu gilt Anlage 1 / Liste der ausgeschlossenen Güter);
- 2.2.7 Pakete, deren Inhalt Nachteile für andere Güter oder sonstige Sachen, Tiere oder Personen zur Folge haben kann; dazu gehören alle gefährlichen Güter, für deren Beförderung, Umschlag oder Lagerung besondere Vorschriften zu beachten sind; Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse; Schusswaffen und Teile davon (Lauf, Trommel, Verschluss und andere diesen entsprechenden Teilen von Schusswaffen) nach dem österreichischen Waffengesetz;
- 2.2.8 Güter, die schnellem Verderb oder Fäulnis ausgesetzt sind, sowie lebende und tote Tiere; medizinisches oder biologisches Untersuchungsgut; medizinische Abfälle; menschliche oder tierische sterbliche Überreste, Körperteile oder Organe;
- 2.2.9 Pakete mit größeren Abmessungen oder größerem Gewicht als unter Ziffer 2.1 beschrieben.
- 2.3 Übergibt der Auftraggeber dennoch Pakete, die nach Ziffer 2.2 von der Annahme ausgeschlossen sind, haftet er für alle etwa eintretenden Folgen.
- 2.4 Erlangt der Spediteur nach Übernahme des Gutes positive Kenntnis von einem Beförderungsausschluss gemäß Ziffer 2.2, ist DPD berechtigt, die Weiterbeförderung zu verweigern.
- 2.5 Die Übernahme von gemäß Ziffer 2.2 ausgeschlossenen Gütern stellt keinen Verzicht auf einen Beförderungsausschluss dar.

im internationalen Geltungsbereich

- 2.6 Nicht angenommen werden Speditionsaufträge, die die Verpflichtung einschließen, Fracht-, Wert- oder Warennachnahme zu erheben. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- 2.7 Der Spediteur darf die Versendung der Pakete zusammen mit Paketen anderer Auftraggeber bewirken.
- 3 Speditionelle Leistungen und Entgelte**
- 3.1 Die speditionellen Leistungen im DPD umfassen:
- 3.1.1 die Besorgung der Beförderung durch Frachtführer, der Übernahme, der Abfertigung des Umschlages, der Lagerung und der Zustellung von Paketen, wobei die Auswahl der Frachtführer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfolgt, oder die Beförderung im Selbsteintritt;
- 3.1.2 die Ablieferung mit befreiender Wirkung an jede im Geschäft oder im Haushalt des Empfängers angetroffene empfangsbereite Person, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung; die Identität dieser Person muss nicht überprüft werden (z. B. anhand eines Personalausweises);
- 3.1.3 die eventuell notwendige Besorgung einer Zweit- oder Drittzustellung; die Anzahl der Zustellversuche kann je nach Zielland variieren;
- 3.1.4 die speditionelle Veranlassung der Rücksendung unzustellbarer oder solcher Pakete an den Auftraggeber, deren Annahme der Empfänger verweigert.
- 3.2 Alternative Zustellung
- 3.2.1 DPD ist berechtigt, nach dem ersten erfolglosen Zustellversuch bei privaten Empfängern Pakete bei einem empfangsbereiten Nachbarn des Empfängers und, soweit ein solcher nicht existiert, im nächstgelegenen Pickup Standort (Pickup Paketshop oder Pickup Paketbox) abzuliefern.
- 3.2.2 Bei einer Zustellung an den Pickup Paketshop wird das Paket zur Abholung durch den Empfänger bereitgehalten. Nach Ablauf der Lagerfrist (ersichtlich unter: www.dpd.com/at/de/agb/), erfolgt die Rücksendung an den Versender.
- 3.2.3 In allen Fällen der alternativen Zustellung ist der Empfänger hierüber unter Angabe des Namens und der Anschrift des Nachbarn oder des Pickup Paketshops in Kenntnis zu setzen.
- 3.3 Die Zustellung nach Ziffer 3.1.2 gilt auch dann als erfolgt, wenn das Paket entsprechend einer schriftlichen Erlaubnis („Abstellgenehmigung“) des Versenders oder Empfängers an einem von ihm benannten Ort abgestellt worden ist.
- 3.4 Für seine speditionellen Leistungen erhält der Spediteur folgende Entgelte:
- 3.4.1 Die Höhe des Entgelts wird zwischen dem Spediteur und dem Auftraggeber vereinbart.
- 3.4.2 Kosten für Retouren aus dem Ausland werden dem Auftraggeber separat berechnet.
- 3.4.3 Für die zu zahlenden Beträge (Ziffern 3.2.1 und 3.2.2) erstellt der Spediteur eine Rechnung, die sofort fällig und vom Auftraggeber zu begleichen ist. Zahlungsverzug tritt spätestens zehn Tage nach Zugang der Rechnung ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen bedarf, sofern nicht der Verzug gesetzlich schon vorher eingetreten ist.
- 3.5 Sind Speditionsentgelte, Kosten oder Aufwendungen von einem ausländischen Empfänger zu zahlen oder werden sie von ihm verursacht, so haftet der Auftraggeber, falls diese Beträge nicht auf erstes Anfordern durch den ausländischen Empfänger ausgeglichen werden.
- 3.6 Gegenüber Ansprüchen aus dem Speditionsvertrag und damit zusammenhängenden außergewöhnlichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder ein Zurück-behalten nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, denen ein Einwand nicht entgegensteht.
- 3.7 Der Auftraggeber stellt den Spediteur auf erstes Anfordern von Forderungen oder Nachforderungen für Frachten, Havarie Einschüsse oder -beiträge, Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben frei, die an den Spediteur – insbesondere als Verfügungsberechtigten oder Besitzer fremden Gutes – gestellt werden, sofern sie der Spediteur nicht zu vertreten hat.
- 4 Besondere Auftragsformen**
- 4.1 Pickup Paketshop Zustellung
- 4.1.1 Der Auftraggeber stellt DPD E-Mail-Adresse und/oder Mobiltelefonnummer des Empfängers sowie die Daten des Pickup Paketshops, an den die Zustellung gewünscht wird, am Versandtag per Datenfern-übertragung zur Verfügung. DPD teilt dem Empfänger via E-Mail oder SMS die tatsächliche Zustellung an den vereinbarten Pickup Paketshop mit. Nach Zustellung an den Pickup Paketshop wird das Paket zur Abholung durch den Empfänger bereitgehalten.
- 4.1.2 Die Lagerfrist im Pickup Paketshop kann in den angebotenen Zielländern variieren. Nach Ablauf der Lagerfrist, erfolgt die Rücksendung an den Versender. Die Zielländer sind mit dem Spediteur schriftlich zu vereinbaren.
- 4.1.3 In Abweichung von Ziffer 2.1 gelten folgende Maße und Gewichte: maximale Länge bis zu 100 cm, maximales Gurtmaß bis 250 cm und maximales Gewicht bis 20 kg.
- 4.1.4 Pakete für eine Pickup Paketshop Zustellung müssen in formstabiler Kartonage verpackt und quaderförmig sein. Abweichende Formen wie z. B. Rollen oder Reifen sowie Pakete, bei denen Teile aus der Kartonage herausragen, sind nicht zulässig.
- 4.1.5 In Abweichung von Ziffer 2.2 sind Pakete mit einem Warenwert von mehr als EUR 265,- von der Annahme ausgeschlossen.
- 4.1.6 In Abweichung von Ziffer 6.1 ist die Ersatzleistung im Schadenfall auf maximal EUR 265,- pro Paket begrenzt.

- 4.1.7 In Abweichung von Ziffer 6.2 dieser Bedingungen ist ein höherer Versicherungsschutz nicht beauftragbar.
- 4.2 DPD Return
- 4.2.1 Der Auftraggeber stellt seinen Kunden (den späteren Versendern) einen Retouren-Paketschein zur Verfügung. Das Retouren-Paket kann in ausgewählten Ländern in Pickup Paketshops für den Versender kostenlos aufgegeben werden. Die Abrechnung erfolgt zwischen Auftraggeber und dem Spediteur. Welche Pickup Paketshops Retouren-Pakete annehmen, ist mit dem Spediteur abzuklären.
- 4.2.2 In Abweichung von Ziffer 2.1 gelten folgende Maße und Gewichte: maximale Länge bis zu 100 cm, maximales Gurtmaß bis 250 cm und maximales Gewicht bis 20 kg.
- 4.2.3 Pakete für eine Retoure über Pickup Paketshops müssen in formstabiler Kartonage verpackt und quaderförmig sein. Abweichende Formen wie z. B. Rollen oder Reifen sowie Pakete, bei denen Teile aus der Kartonage herausragen, sind nicht zulässig.
- 4.2.4 In Abweichung von Ziffer 2.2 sind Pakete mit einem Warenwert von mehr als EUR 265,- von der Annahme ausgeschlossen.
- 4.2.5 In Abweichung von Ziffer 6.1 ist die Ersatzleistung im Schadenfall auf maximal EUR 265,- pro Paket begrenzt.
- 4.2.6 In Abweichung von Ziffer 6.2 dieser Bedingungen ist ein höherer Versicherungsschutz nicht beauftragbar.
- 4.3 Predict
- 4.3.1 Der Auftraggeber stellt DPD E-Mail-Adresse und/oder Mobiltelefonnummer des Empfängers am Versandtag per Datenfernübertragung zur Verfügung. Nach Information an den Empfänger über die voraussichtliche Auslieferung hat dieser die Möglichkeit, die Zustellmodalitäten festzulegen bzw. die Zustellung zu verschieben. In welchen Ländern die Leistung angeboten wird, ist mit dem Spediteur abzuklären.
- 4.3.2 DPD kündigt dem Empfänger ein Zeitfenster an, innerhalb dessen das Paket zugestellt werden soll. Die tatsächliche Zustellung innerhalb des genannten Zeitfensters wird nicht garantiert und kann durch Verkehrs- und Witterungsbedingungen beeinflusst werden.
- 5 Haftung**
- 5.1 Der Spediteur haftet für gänzlichen oder teilweisen Verlust und für Beschädigung des Gutes, sofern der Verlust oder die Beschädigung zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme und dem der Ablieferung des Gutes eintritt. Die Haftung richtet sich abschließend nach Art. 17–29 CMR, eventuelle außervertragliche Ansprüche sind gem. Art. 28 CMR ausgeschlossen.
- 5.2 Eine Werterhöhung der Höchstbeträge gem. Art. 24 CMR oder ein besonderes Lieferungsinteresse gem. Art. 26 CMR sind nicht vereinbart.
- 5.3 Von der Haftung gänzlich ausgenommen sind alle Güter, die in Ziffer 2.2 von der Annahme im DPD ausgenommen sind.
- 5.4 Sind Verluste oder Schäden des Gutes äußerlich nicht erkennbar (verdeckte Mängel), obliegt dem Versender der Nachweis, dass der Verlust oder die Beschädigung während des Haftungszeitraums eingetreten ist und bei der Annahme durch den Empfänger bestand.
- 5.5 Lieferfristen sind nicht vereinbart.
- 5.6 Äußerlich erkennbare Schäden (Beschädigungen/ Teilverluste) sind sofort bei Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen sieben Tagen gegenüber dem Spediteur schriftlich geltend zu machen. Im Übrigen gilt für Reklamationen Art. 30 CMR.
- 6 Versicherung**
- 6.1 Für jedes Paket besteht eine Versicherung des Warenwertes zzgl. Speditionsentgelten, höchstens jedoch bis zu EUR 520,-.
- 6.2 Ein höherer Versicherungsschutz je Paket bis zu EUR 15.000,- kann gegen eine zusätzliche, vom Auftraggeber zu tragende Gebühr vereinbart werden. Eine solche Höherversicherung muss bei Abschluss des Speditionsvertrages ausdrücklich vereinbart werden.
- 6.3 Die Versicherung deckt bis zur Höhe der Versicherungssumme gemäß Ziffer 6.1 oder 6.2 die Haftung des Spediteurs gemäß Ziffer 5 und darüberhinausgehende Transportschäden. Von der Versicherung sind alle Pakete ausgeschlossen, für die anderweitig eine Versicherung besteht.
- 7 Pfandrecht/Nicht identifizierbare Pakete**
- 7.1 Der Spediteur hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihm aus dem Speditionsvertrag gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Soweit das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht über das gesetzliche Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht hinausgehen würde, beschränkt es sich auf solche Güter und Werte, die dem Auftraggeber gehören.
- 7.2 Der Spediteur darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Forderungen, die mit dem Gut nicht in Zusammenhang stehen, nur ausüben, soweit sie nicht strittig sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung des Spediteurs gefährdet.
- 7.3 Etwa weitergehende gesetzliche Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte des Spediteurs werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.
- 7.4 Kann ein Paket keinem Auftraggeber zugeordnet werden, so wird der Spediteur mit den ihm zur Verfügung stehenden logistischen Mitteln versuchen, den Auftraggeber auszuforschen. Gelingt dies nicht, so wird das nicht identifizierbare Paket für eine Dauer von drei Monaten gelagert. Nach Ablauf der dreimonatigen Lagerfrist erwirbt der Spediteur Eigentum an diesem Paket und ist berechtigt, dieses zur Abdeckung sämtlicher Kosten zu verwerten.

8 Verjährung

- 8.1 Alle Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder einem Verschulden, das nach dem Recht des angerufenen Gerichts dem Vorsatz gleichsteht, beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre.
- 8.2 Die Verjährungsfrist beginnt
 - 8.2.1 bei teilweisem Verlust oder Beschädigung mit dem Tag der Ablieferung des Pakets;
 - 8.2.2 bei gänzlichem Verlust mit dem sechzigsten Tag nach der Übernahme des Pakets im DPD;
 - 8.2.3 in allen Fällen mit dem Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Abschluss des Speditionsvertrages. Bei Berechnung der Frist wird der Tag nicht mitgerechnet, an dem die Verjährung beginnt.
- 8.3 Verjährte Ansprüche können auch nicht im Wege der Widerklage oder der Einrede geltend gemacht werden.

9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 9.1 Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird ausschließlich der Sitz des Spediteurs vereinbart.
- 9.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem österreichischen Recht.

10 Empfangsbekanntnis und Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 10.1 Der Auftraggeber bekennt, eine Ausfertigung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten zu haben.
- 10.2 Der Auftraggeber nimmt hiermit die allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

Allgemeine Geschäftsbedingungen im internationalen Geltungsbereich



Anlage 1 / Liste der ausgeschlossenen Güter

Güter/ Länder	Batterien, die nicht als Gefahrgut oder Gefahrgut in begrenzten Mengen (LQ/ Limited Quantities) gelten	Alkohol einschl. Wein, Bier und Spirituosen	Flüssigkeiten aller Art und Eis	Fernseheräte oder Monitore mit Bildschirmen über 37 cm	Ausschreibungen, Unter lagen zur Vorqualifikation in Zusammenhang mit der Zuteilung eines Vertrages und Prüfungsunterlagen	Pakete mit einem höheren Wert als EUR
BA	ausgeschlossen	zulässig	zulässig	ausgeschlossen	zulässig	13.000
BE	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	ausgeschlossen	13.000
BG	zulässig	zulässig	ausgeschlossen	zulässig	zulässig	1.500
BY	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	15.000
CH	zulässig	zulässig	ausgeschlossen	zulässig	ausgeschlossen	4.700
CZ	zulässig	zulässig	ausgeschlossen	zulässig	zulässig	13.000
DE	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	13.000
DK	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	13.000
EE	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	13.000
ES	ausgeschlossen	zulässig	ausgeschlossen	ausgeschlossen	ausgeschlossen	13.000
FI	zulässig	ausgeschlossen	zulässig	zulässig	zulässig	13.000
FR	ausgeschlossen	zulässig	zulässig	zulässig	ausgeschlossen	13.000
GR	zulässig	zulässig	ausgeschlossen	zulässig	zulässig	5.000
HR	ausgeschlossen	zulässig	ausgeschlossen	zulässig	ausgeschlossen	13.000
HU	ausgeschlossen	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	13.000
IE	ausgeschlossen	zulässig	ausgeschlossen	zulässig	zulässig	13.000
IT	ausgeschlossen	zulässig	ausgeschlossen	zulässig	zulässig	15.000

Allgemeine Geschäftsbedingungen im internationalen Geltungsbereich



Anlage 1 / Liste der ausgeschlossenen Güter

Güter/ Länder	Batterien, die nicht als Gefahrgut oder Gefahrgut in begrenzten Mengen (LQ/ Limited Quantities) gelten	Alkohol einschl. Wein, Bier und Spirituosen	Flüssigkeiten aller Art und Eis	Fernseheräte oder Monitore mit Bildschirmen über 37 cm	Ausschreibungen, Unter- lagen zur Vorqualifikation in Zusammenhang mit der Zuteilung eines Vertrages und Prüfungsunterlagen	Pakete mit einem höheren Wert als EUR
LT	zulässig	ausgeschlossen	ausgeschlossen	zulässig	ausgeschlossen	15.000
LU	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	ausgeschlossen	13.000
LV	zulässig	ausgeschlossen	zulässig	zulässig	zulässig	15.000
NL	ausgeschlossen	zulässig	zulässig	zulässig	ausgeschlossen	13.000
NO	zulässig	ausgeschlossen	ausgeschlossen	zulässig	zulässig	1.500
PL	ausgeschlossen	ausgeschlossen	ausgeschlossen	zulässig	zulässig	13.000
PT	ausgeschlossen	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	13.000
RO	ausgeschlossen	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	13.000
RS	zulässig	zulässig	ausgeschlossen	zulässig	zulässig	13.000
RU	ausgeschlossen	ausgeschlossen	zulässig	zulässig	zulässig	13.000
SE	zulässig	ausgeschlossen	ausgeschlossen	zulässig	zulässig	5.000
SI	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	13.000
SK	ausgeschlossen	ausgeschlossen	ausgeschlossen	ausgeschlossen	ausgeschlossen	10.000
TR	ausgeschlossen	ausgeschlossen	ausgeschlossen	ausgeschlossen	zulässig	13.000
UA	zulässig	ausgeschlossen	ausgeschlossen	zulässig	zulässig	15.000
UK	ausgeschlossen	ausgeschlossen	ausgeschlossen	ausgeschlossen	ausgeschlossen	13.000

zulässig: kann transportiert werden

ausgeschlossen: kann nicht transportiert werden